

**Satzung zur zweiten Änderung  
der Satzung der  
Rhein-Hunsrück Entsorgung  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
über die  
Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Abfallentsorgung  
(Abfallgebührensatzung)  
vom 21. Dezember 2005**

Der Verwaltungsrat hat auf Grund § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Rhein-Hunsrück Entsorgung“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Anstaltssatzung) vom 23.02.2005, § 17 der Landkreisordnung (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl 1994 S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl 2009 S. 162), und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.2005 (GVBl 1995, S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009, (GVBl 2009, S. 333),

am 01. Dezember 2009 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, welcher der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises am 14. Dezember 2009 in öffentlicher Sitzung gem. § 7 Abs. 3 a) der Anstaltssatzung zugestimmt hat und die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Artikel 1  
Änderung der Abfallgebührensatzung**

Die Satzung der Rhein-Hunsrück Entsorgung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2005, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 7 wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:  
„Die aufgrund der §§ 5 und 6 festgesetzten Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem angeschlossenen Grundstück.“
2. In § 5 Abs. 2 lit. b) werden die genannten Beträge wie folgt ersetzt:  
„4,28 Euro“ durch „3,98 Euro“;  
„6,66 Euro“ durch „6,19 Euro“;  
„9,03 Euro“ durch „8,40 Euro“;  
„10,70 Euro“ durch „9,95 Euro“;  
„12,36 Euro“ durch „11,49 Euro“;  
„13,79 Euro“ durch „12,82 Euro“ und  
„15,21 Euro“ durch „14,15 Euro“.
3. In § 6 Abs. 2 werden die genannten Beträge wie folgt ersetzt:  
„6,38 Euro“ durch „6,12 Euro“  
„7,36 Euro“ durch „7,07 Euro“  
„31,90 Euro“ durch „30,62 Euro“  
„8,83 Euro“ durch „8,48 Euro“  
„10,31 Euro“ durch „9,90 Euro“  
„39,26 Euro“ durch „37,69 Euro“.

4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Auswechseln zugelassener fester Abfallgefäße im Sinne des § 5 Abs. 2 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr 20,00 Euro für jeden Tauschvorgang, wenn die Gefäße auf Wunsch des Anschlusspflichtigen ausgetauscht werden. Die Gebühren werden in genannter Höhe erhoben, soweit der Austausch der Gefäße durch Personal der Rhein-Hunsrück Entsorgung am Grundstück des Anschlusspflichtigen erfolgt. Soweit der Anschlusspflichtige den Tausch auf der Deponie Kirchberg selbst vornimmt, beträgt die Gebühr 7,00 Euro. Der Umtausch ist gebührenfrei, wenn

- a) sich die Eigentumsverhältnisse geändert haben,
- b) sich die Personenzahl auf dem Grundstück verändert hat und hierdurch eine geänderte Gefäßbereitstellung nach § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung möglich ist,
- c) sich das Restmüllaufkommen ohne Veränderung der Personenzahl aus besonderen Gründen verändert hat (z. B. durch Windeln von Kleinkindern oder Pflegebedürftigkeit) und dadurch ein anderes Gefäß benötigt wird.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

55469 Simmern, den 15. Dezember 2009

gez. Bertram Fleck

Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Rhein-Hunsrück Entsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.